

2) Verordnung, die Errichtung einer Kirchen- und Schulcommission für den Landestheil Gera betr.

(Public. in Nr. 21. des Amt- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863.)

Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Stammes Ältester, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hierdurch Folgendes:

§. 1.

Mit dem 1. Juli d. Jd. tritt die Kirchencommission für den Landestheil Gera außer Wirksamkeit.

§. 2.

Von demselben Tage an wird die Verwaltung der Kirchen- und Schulangelegenheiten in dem gedachten Landestheil, mit Ausnahme der Stadt Gera, unter der Oberaufsicht der betreffenden Ministerialabtheilung, einer Behörde übertragen, welche die Benennung führt:

„Fürstliche Kirchen- und Schulcommission Gera.“

§. 3.

Die obengenannte Behörde hat aus dem Vorstand des Landrathskamts Gera und dem Superintendenten der Diöcese Gera zu bestehen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigefügtem Fürstlichen Insignel.

Schloß Osterstein, den 23. Mai 1863.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Harbou. Dinger. Dr. E. v. Deulwip.